



Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Athris AG

Datum: 20. Juni 2023 um 11.00 Uhr (Türöffnung um 10.30 Uhr)

Ort: Hotel Laudinella, Via Tegiatscha 17, 7500 St. Moritz

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2022 (Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung) sowie Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle; Beschlussfassung über den Vergütungsbericht 2022

Anträge:

- Genehmigung des Geschäftsberichts 2022 (Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung).
- Genehmigung des Vergütungsberichts 2022 im Rahmen einer Konsultativabstimmung.

Erläuterungen: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 OR und Art. 11 der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung zuständig. Die Genehmigung der Jahresrechnung ist eine Voraussetzung für den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns. Der Vergütungsbericht 2022 ist im Geschäftsbericht 2022 (S. 48f.) enthalten.

2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Antrag: Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates, inklusive des zurückgetretenen Verwaltungsrates Jury Ostrowsky, und der Geschäftsleitung.

Erläuterungen: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR und Art. 11 (f) der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zuständig. Mit der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erklären die Gesellschaft sowie die zustimmenden Aktionäre, dass sie die Personen, denen die Entlastung erteilt wird, für Vorgänge aus dem vergangenen Geschäftsjahr, die der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wurden, nicht mehr zur Verantwortung ziehen werden.



3. Verwendung des Bilanzenerfolgs

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt folgende Verwendung des **Bilanzenerfolgs**:

2022

Bilanzenerfolg		
Gewinnvortrag	CHF	486'160'846
Jahresergebnis	CHF	26'947'208
Dividende	CHF	0
Zuweisung an gesetzliche Reserven	CHF	<u>0</u>
Vortrag Bilanzenerfolg auf neue Rechnung	CHF	<u>513'108'054</u>

Erläuterungen: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR und Art. 11 (d) der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Genehmigung der Verwendung des Bilanzgewinns zuständig.

4. Wahlen

4.1 Wahlen Verwaltungsrat

Der Rücktritt von Herrn Jury Ostrowsky aus dem Verwaltungsrat vom 24. April 2023 wird zur Kenntnis genommen. Die verbleibenden bisherigen Verwaltungsräte treten wieder zur Wiederwahl an. Der Verwaltungsrat stellt unter diesem Traktandum folgende Anträge:

- Wiederwahl von Michael Küssner und Wiederwahl als Präsident des Verwaltungsrates (in der gleichen Abstimmung) für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- Wiederwahl von Dr. Roland M. Müller für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 1 OR sowie Art. 11 (b) der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates zuständig. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats ist von Gesetzes wegen auf ein Jahr begrenzt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils einzeln (wieder)gewählt.



4.2 Wahl Vergütungsausschuss

Nach dem Rücktritt von Herrn Jury Ostrowsky ist eine Vakanz im Vergütungsausschuss entstanden. Herr Michael Küssner tritt zur Wahl in den Vergütungsausschuss an.

Der Verwaltungsrat stellt unter diesem Traktandum folgenden Antrag: Wahl von Herr Michael Küssner für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 2 und Art. 733 Abs. 1 OR sowie Art. 11 (b) Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses zuständig. Die Amtszeit der Mitglieder des Vergütungsausschusses ist von Gesetzes wegen auf ein Jahr begrenzt.

4.3 Wahl Revisionsstelle

Antrag: Wiederwahl von KPMG AG, Zürich, für das Geschäftsjahr 2023.

Erläuterungen: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR sowie Art. 11 (b) der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Wahl der Revisionsstelle zuständig. KPMG AG, Zürich, hat bestätigt, dass sie über die notwendige Unabhängigkeit verfügt, um das Mandat auszuführen.

4.4 Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Antrag: Wiederwahl von BRUHIN KLASS AG, Zug, für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Gemäss Art. 689c Abs. 1 und 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR sowie Art. 11 (b) der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin zuständig. Ihre Amtszeit ist per Gesetz auf ein Jahr begrenzt. BRUHIN KLASS AG, Zug, hat bestätigt, dass sie über die notwendige Unabhängigkeit verfügt, um das Mandat auszuführen.



5. **Genehmigung der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

Anträge:

- Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der fixen Vergütung des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer 2023/2024 von CHF 750'000.00.
- Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 von CHF 1'000'000.00.
- Genehmigung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung für den Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2023 von CHF 1'000'000.00.
- Genehmigung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung für die Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 von CHF 500'000.00.

Erläuterungen: Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 und Art. 735 Abs. 1 OR sowie Art. 11 (e) der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung zuständig für die Genehmigung des Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates für die nächste Amtsperiode.

6. **Statutenänderung Art. 18 Abs. 1**

Antrag: Revision der Anzahl der möglichen Verwaltungsräte. Der Verwaltungsrat soll neu statt aus mindestens drei, aber nicht mehr als fünf Mitgliedern, sich aus einem oder mehreren Mitgliedern zusammensetzen können. Der Text der beantragten Statutenänderung lautet wie folgt:

Art. 18 Abs. 1 bisher:

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei (3), aber nicht mehr als fünf (5) Mitgliedern.

Art. 18 Abs. 1 neu:

Der Verwaltungsrat setzt sich aus einem oder mehreren Mitgliedern zusammen.

Erläuterungen: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR sowie Art. 11 (a) der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung zuständig für die Festsetzung und Änderung der Statuten. Mit der vorgeschlagenen Statutenänderung soll die Gesellschaft hinsichtlich der Minimal- und Maximalanzahl Verwaltungsräte eine grössere Flexibilität erhalten.



Dokumentation

Der Geschäftsbericht 2022 (mit dem Lagebericht, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie dem Vergütungsbericht und den Berichten der Revisionsstelle) liegt in den Büroräumlichkeiten der Gesellschaft (Via Brattas 2, 7500 St. Moritz) zur Einsicht während den üblichen Büroöffnungszeiten auf. Zudem kann der Geschäftsbericht 2022 und die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung auch über die Website der Gesellschaft www.athris.ch kostenlos heruntergeladen werden. Jeder Aktionär kann auch verlangen, dass ihm eine Ausfertigung des Geschäftsberichts 2022 zugestellt wird.

Zutrittskarten

Aktionäre, die am **7. Juni 2023** (bis 13.00 Uhr) im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen sind, erhalten mit der Einladung einen Anmeldeschein. Mit diesem Formular können bis am **12. Juni 2023** (Datum Eingang) Zutrittskarten beim Aktienregister (Adresse: Computershare Schweiz AG, Athris AG, Postfach, 4601 Olten; Tel.: +41 62 205 77 00; Fax: +41 62 205 77 90) bezogen werden. Vom **7. Juni 2023 (13.00 Uhr)** bis und mit dem Tag der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen. Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussern, sind für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt. Bei einem teilweisen Verkauf muss die zugestellte Zutrittskarte am Tag der Generalversammlung bei der Eingangskontrolle umgetauscht werden.

Vertretung, Vollmacht

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung vom 20. Juni 2023 teilnehmen können, haben die Möglichkeit, einen Vertreter zu bevollmächtigen. Zu diesem Zweck ist das im Anmeldeschein enthaltene Vollmachtsformular zu verwenden. Die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung nach Art. 689c und Art. 689d OR ist unzulässig.

Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 8 VegüV amtiert die BRUHIN KLASS AG (Adresse: Baarerstrasse 12, Postfach, 6302 Zug).

St. Moritz, 10. Mai 2023

Der Verwaltungsrat